

B E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER:

G E M E I N D E W E I L E R

AMTSBEZIRK:

H I L B R I N G E N

BEZEICHNUNG
DER LAGE:

„AUF DEM GEWÄNNCHEN“

FLUR:

1 u. 2

MASSTAB:

1 : 1000

DER LANDRAT

DES

KREISES MERZIG-WADERN

ZEICHNUNG NR.

DATUM

NAME

AUFGETRAGEN:

12.7.66

E. Hoffmann

BEARBEITET :

10.1.67

H. Klein

GESEHEN :

GEPRÜFT :

ÄNDERUNGEN

a

b

c

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN

11. JUNI

1967

I. A.

H. Klein

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGR. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .. 8.11.1963..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ..WEILER..... durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET „WA“
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 2 UND KLEINTIERSTÄLLE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 3 ABSCHNITT 1-4.
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächensahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschosflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN, EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von überkante Straßenkante Mitte Haus bis 1. Etageschloßfußboden)	FESTSETZUNG NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG, ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überliegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Laubhain, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG (GÄRTEN)
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungstraktors oder eines beschränkten Personenverkehrs zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG -

"AUF DEM GEWÄNNCHEN" GEMEINDE: WEILER

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIENE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG.

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

ENTFÄLLT

Flächenkennzeichnung

	Gelungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
	Bestehende und geplante Straßen
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Mischgebiete
} Bauflächen	
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Wasserleitung
	Kanalleitung
	Geschöszahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
	Grundflächenzahl, Geschözfächenszahl
	Garage u. Einfahrten

	Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
	Kindergarten
	Kirche
	Sohle
	Vers. Gebäude
	Ordnungsflächen
	Garten bzw. Vorgarten
	Spielplatz
	Verkehrsflächen
	Öffentl. Parkflächen
	Flächen f. Versorgungseinrichtungen
	Umformstation
	Flächen für die Landwirtschaft u. Forstwirtschaft mit Gen.-Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl. Kanal. Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt von 29. 11. 68 bis zum 31. 12. 1968. Der
Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 13. Jan. 1969 beschlossen.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbrücken, den 9. März 1969

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -

Im Auftrag

SAARLAND

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 21. März 1969 ortsüblich bekanntgemacht.

Weiler

den 28. März 1969

Der Bürgermeister

